

Umsatzsteuerliche Behandlung und Umstellung auf die Kleinunternehmerregelung

1. Grundsatz

Die Abrechnung der Einspeisevergütung erfolgt auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Abrechnung gültigen umsatzsteuerlichen Einstufung des Anlagenbetreibers gemäß den uns vorliegenden Informationen und Nachweisen.

2. Mitteilungspflicht

Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, Änderungen seiner umsatzsteuerlichen Einstufung (z. B. Wechsel von Regelbesteuerung in die Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 UStG) dem Stadtwerk unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen und die Änderung auf Verlangen durch geeignete Unterlagen (z. B. Bescheid oder Bestätigung des Finanzamts) nachzuweisen.

3. Wirkung der Umstellung

Änderungen der umsatzsteuerlichen Behandlung wirken grundsätzlich ab dem Monat nach Zugang der Mitteilung beim Stadtwerk.

Rückwirkende Anpassungen bereits erstellter Abschlagszahlungen und Abrechnungen erfolgen nur, wenn hierfür eine zwingende und schriftliche Anordnung der Finanzverwaltung vorliegt.

4. Abrechnungskorrekturen

Soweit keine behördliche Anordnung besteht, werden bereits erstellte Abschlagszahlungen und Abrechnungen nicht rückwirkend storniert oder geändert. Eventuelle Korrekturen erfolgen ausschließlich prospektiv ab Wirksamwerden der geänderten Einstufung.